

ÜBERTRAGUNG VON NUTZUNGSRECHTEN IN DER WERBUNG

Gemäß Urheberrecht muss der Urheber einer Nutzung seines Werkes zum Zwecke der Werbung zustimmen. Stellt der Urheber gleichzeitig die Aufnahme her, besitzt er zwei getrennte Rechte:

1. das **Urheberrecht** gilt für den Urheber (*), also den **Komponisten** oder **Bearbeiter** des musikalischen Werkes und gegebenenfalls den **Textdichter**, der für das Werk den Text geschrieben hat
2. die **Leistungsschutzrechte** (***) an der Aufnahme für **Musiker** und **Produzenten**

Der Kunde erwirbt demnach (z.B. von einem CC-Mitglied)

- für einen bestimmten Zeitraum,
- für ein oder mehrere Territorien
- sowie für ein oder mehrere Medien (TV, Funk o.ä.)

sogenannte "Nutzungsrechte" an **beiden Rechten**, also sowohl

1. am **musikalischen Werk** (Komposition / Bearbeitung / Text) als auch
2. an der **Aufnahme**.

Für den Fall, dass ein Kunde eine musikalische **Bearbeitung** (***) eines vorbestehenden, also bereits existierenden Werkes bei (z.B.) einem CC-Mitglied in Auftrag gibt, muss der Kunde Nutzungsrechte an **drei Rechten** erwerben:

1. Beim Originalkomponisten/-Textdichter bzw. gegebenenfalls dem Verlag: Die Nutzungsrechte am zugrunde liegenden **Originalwerk** inkl. der schriftlichen Erlaubnis, das Werk durch das CC-Mitglied neu bearbeiten zu dürfen („Bearbeitungsgenehmigung“),
2. Beim CC-Mitglied: die Nutzungsrechte an der neu geschaffenen **Bearbeitung**
3. Ebenfalls beim CC-Mitglied: die Nutzungsrechte an der neuen **Aufnahme**

(*): Urheber ist derjenige, der ein Werk erschafft (§ 7 UrhG: „Urheber ist der Schöpfer des Werkes“). Voraussetzung hierfür ist eine kreative, eigenschöpferische Leistung.

(**): Das Leistungsschutzrecht schützt das Recht des Herstellers der Aufnahme (z.B. der Musikproduktion), aber auch das Recht des Musikers oder Sängers, der bei der Aufnahme mitgewirkt hat. Der Musikproduzent muss sich daher von diesen zunächst die Rechte (an ihren Leistungen) übertragen lassen, bevor er die Nutzungsrechte an seinen Kunden vergeben darf.

(***): Bearbeitungen, so sie die persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, werden wie selbstständige Werke geschützt (§3 UrhG). Voraussetzung ist demnach immer eine wesentliche, kreative schöpferische Leistung des Bearbeiters, eine unwesentliche Umgestaltung ist noch keine Bearbeitung.

Es ist das Recht des Urhebers, die Veröffentlichung von Bearbeitungen und anderen Umgestaltungen seines Werkes zu erlauben oder zu verbieten (§23 UrhG). Wird ein Musikwerk nicht originalgetreu wiedergegeben (egal, ob es sich tatsächlich um eine Bearbeitung handelt, oder nicht), so muss dafür die Zustimmung des Urhebers eingeholt werden, z.B. bei Kürzungen, Ergänzungen, Umschnitten, Textänderungen, Übersetzungen etc.